Zur Asylfrage im 18. Jahrhundert:

Ein württembergischer Deserteur flüchtet sich in die Kirche von Bargau

Klaus Jürgen Herrmann

Um den 10. Oktober 1787 gelang es württembergischen Feldjägern, auf württembergischem Territorium bei Heubach den von der Truppe abgängigen Soldaten Johann Ambroß H. aus Stuttgart zu stellen, den seine eigenen Eltern wegen *„Liederlichkeit“* zu den Truppen des Herzogs gesteckt hatten.

Bevor man seinen Abtransport nach Stuttgart durchführte, wo der Gefangene zumindest theoretisch die Todesstrafe zu erwarten hatte, kehrten Häscher und Deserteur in einer Wirtschaft der Oberamtsstadt Heubach ein, wo der Gefangene die Wirtin inständig bat, ihm seine durch die Eisenketten lädierten und schmerzenden Gelenke mit *„nassen Lompen“* zu kühlen.

Kirchenasyl

Die Bewacher wollten keine Unmenschen sein und befreiten dafür den Gefangenen von den Fesseln. In einem günstigen Augenblick nutzte der die Gelegenheit, *„entwischte zur Tür hinaus“*, lief über die nahe Staatsgrenze auf Schwäbisch Gmünder Territorium und rettete sich dort in die Dorfkirche zu Bargau, wo er – um vor Auslieferung sicher zu sein – Kirchenasyl beantragte, das ihm der Pfarrer auch augenscheinlich gewährte.

Um den *„entflohenen“* Mann aus der Kirche zu bekommen, setzte der württembergische Amtmann in Heubach sofort eine *„bewöhrte Mannschaft“* nach Bargau in Marsch, die erstmals die Kirche umstellte.

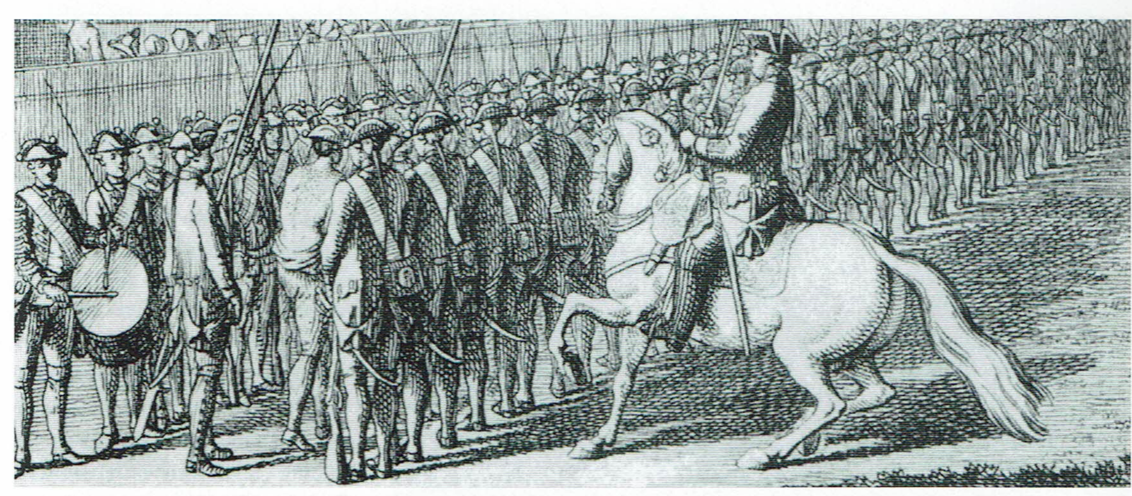
Dieser Schritt bedeutete einen flagranten Angriff auf die Souveränität des Territoriums der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und wurde dort auch als solcher empfunden. Umgehend beorderte der Magistrat ein eigenes Kommando nach Bargau, das die Bewachung des Deserteurs in der Kirche übernehmen und gleichzeitig dem Oberamtmann in Heubach signalisieren sollte, man werde über seinen *„Überfall“* in Bargau nur dann großzügig hinwegsehen, wenn von obrigkeitlicher württembergischer Seite schriftlich *„die weitere Verfügung geschehen seye, daß in dem Dorf Bargau allein hiesige Stadt* [Schwäbisch Gmünd] *zuständige Territorialrechte“* ausüben dürfe.

Freiwillige Aufgabe

Allzusehr wollte man aber anscheinend von beiden Seiten die Sache nicht aufschaukeln, denn man bemühte sich in der Folgezeit, aufeinander zuzugehen. Dem nach Bargau verlegten Schwäbisch Gmünder Militärkommando gelang es dann auch, den Deserteur zur freiwilligen Aufgabe zu bewegen: Er verließ die Kirche und begab sich nach Schwäbisch Gmünd ins Gefängnis auf der Hauptwache, aber letztlich nur unter der von den Juristen der Reichsstadt formulierten Bedingung, dass wenn er an Württemberg ausgeliefert würde, die *„huldvollste Zusage werde eingeloffen seyn, daß* [er] *mit einer Todes- oder sehr empfindlichen und mit Lebensgefahr verknüpften Strafe aus höchster Milde verschont werden solle“*.

An der von der Kirche allgemein ausgeübten Asylpraxis wollte man auf beiden Seiten nicht rühren, obwohl man – wie es in einem Schwäbisch Gmünder Schreiben an Württemberg etwa sinngemäß hieß – hier großen Deutungsspielraum über die Länge und Art des Asyls zu erkennen glaubte: Man ging in der Reichsstadt beim kirchlichen Asylrecht in der Praxis aber nicht konsequent vor, hatte man dieses Recht der Kirchen und Klöster in Schwäbisch Gmünd und seinem Territorium doch bereits im Jahr 1773 offiziell abgeschafft, wie der Chronist Dominikus Debler zu berichten weiß, und ging deswegen ansonsten in der Regel auch nicht gerade zimperlich mit Leuten um, die in den Kirchen Zuflucht suchten: *„Von dieser Zeit* [nämlich 1773] *an wurden auch die Freiheiten, welche Kirchen und Klöster hatten, daß Verbrecher,*





Das „Gassenlaufen“, eine der Strafen, die ein Deserteur zu erwarten hatte, endete nicht selten tödlich. Detail aus einem Kupferstich von Daniel N. Chodowiecki, 1770.

solche sich dahin geflüchtet, von der weltlichen Gerichtsbarkeit frei waren, ganz aufgehoben. Jetziger Zeit holt man solche aus den Klöstern und Kirchen, ja man reißt sie unter dem Altar heraus“. Aber der Streit um das Asyl in der Kirche in Bargau war ja auch in erster Linie ein Streit mit dem benachbarten Herzogtum Württemberg um Souveränitätsrechte, und da galten augenscheinlich andere Regeln.

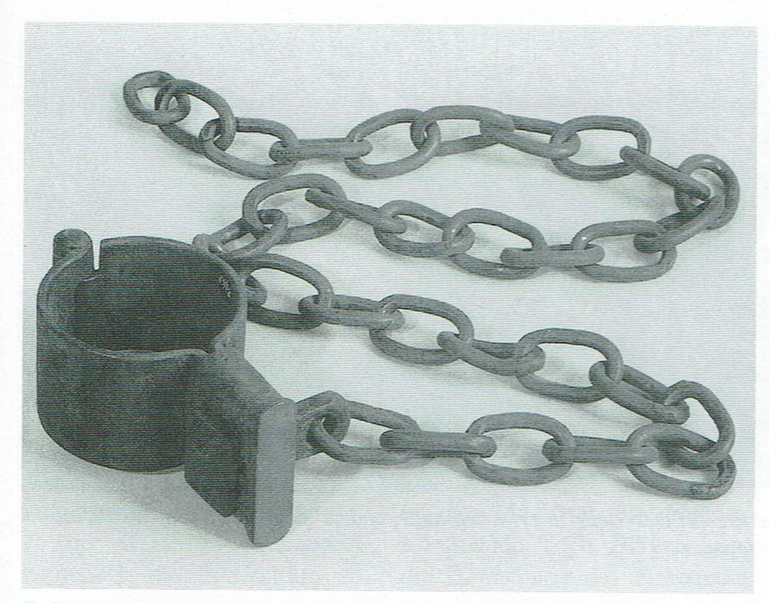
Keine Todesstrafe

Wie dem auch war: Württemberg garantierte vorab pauschal, dass man die Todesstrafe im Fall des Deserteurs H. nicht anwenden werde. Dieses Zugeständnis ging aber dem für Bargau zuständigen Landdekan Ziegler in Lautern nicht weit genug: Er, formell für das Asyl in der Kirche in Bargau zuständig, fragte bei seinen Vorgesetzten im Domkapitel Augsburg nach und bekam anscheinend von den dortigen Juristen den Rat, gegenüber Württemberg nicht zu blauäugig zu sein: Man habe zwar versprochen, den Deserteur nicht mit dem Tod zu bestrafen, über verstümmelnde Strafen oder gar Auspeitschen, das endlich zum Tode führen könne – und deren Nichtanwendung die Schwäbisch Gmünder Juristen ebenfalls für eine Auslieferung zur Bedingung gemacht hatten – stehe nichts in dem von Württemberg angebotenen Abkommen.

Von Schwäbisch Gmünd in diesem Punkt um Präzisierung angegangen, antwortete Württemberg, der Landdechant treibe es mit seinen Spitzfindigkeiten wohl etwas zu weit und die zuständigen Beamten des Herzogs gaben noch einmal pauschal und schriftlich zu Protokoll: *„Ihr werdet diesen Mann an Unseren Oberamtmann Kapff in Heubach unter der anfügenden Versicherung ausliefern, daß demselben nichts am Leben geschehen werde“.*

Einige Kosten

Inzwischen waren natürlich auch einige Kosten angelaufen, die irgendjemand bezahlen sollte. Bis zum 3. Oktober hatte der zuständige Sachbearbeiter in der Stadt für Bewachung und Ver-



Fußfessel, 18. Jahrhundert

pflegung des Deserteurs schon über 70 Gulden zusammengerechnet. Bequem saß der gute Mann – der nach Berichten *„gelassen“* auf seine Auslieferung wartete – bestimmt nicht ein: Allein für die *„Umschließung“* – also das Auswechseln der Gefängnisketten – erhielt der Gefängniswärter eine gewisse Summe, Beweis dafür, dass man den Gefangenen selbst im Gefängnis *„angekettet“* hielt. Das Herzogtum Württemberg war schließlich bereit, bis zu dem Tag, als der Landdechant seine Vorgesetzten in Augsburg um das weitere Procedere anfragte, also den 13. Oktober, die Kosten zu übernehmen, die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd oder der Landdechant Ziegler dann das weitere bis zur wirklichen Auslieferung am 1. Dezember.

Auf dieser Basis einigten sich letztendlich alle Parteien: Schwäbisch Gmünd und Württemberg, der Landdechant und nolens volens der Deserteur. Der übrigens bekam es bei seiner Auslieferung dann wirklich noch mit Brief und Siegel. Der Herzog von Württemberg zeigte sich großzügig: Er befreite den guten Mann jetzt sogar von allen Strafen und schrieb deswegen an den Magistrat von Schwäbisch Gmünd: *„... und daraus die Auslieferung des Deserteurs H. mit gnädigstem Wohlgefallen ersehen; wie dann derselbe aus regard auf das von Euch für ihn eingelegte Vorwort von aller Strafe frey bleibet.“*

Angenehmes Nachspiel

Höflichkeit reproduziert Höflichkeit: Und so hatte die Angelegenheit des Deserteurs H. noch ein weiteres angenehmes Nachspiel zumindest für den Herzog von Württemberg: Als Carl Eugen Anfang Dezember 1787 selbst durch die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd reiste, machte man ihm dort ein Geschenk, über das er – wie der Chronist Dominikus Debler vermeldete – *„sein Vergnügen zeigte“:* Der Magistrat überstellte ihm zwei *„große“* Kerle, die *„freiwillig“* für sechs Jahre den militärischen Rock des Herzogs zu tragen bereit waren. Diese *„Freiwilligkeit“* ließ sich die Reichsstadt einiges kosten: Der eine der Soldaten bekam ein beachtliches Handgeld und einen garantierten monatlichen Lohn, der andere Unterhalt für seine alten oder kranken Eltern für die Zeit seines Dienstes und bei der Rückkehr von den Soldaten des Herzogs das *„unentgeltliche Bürgerrecht“* in seiner Heimatstadt Schwäbisch Gmünd versprochen.

Quellen:
Stadtarchiv Gmünd: Bestand Reichsstadt Schwäbisch Gmünd Fach 32, Ordner Adelstetten, Alfdorf, Bargau. Zitiert: XIX.4. Bargau. Deserteur. 1787.
Dominikus Debler, Chronik V/1, 323, 364-366

Spannun

Der Mensch

Werner Jany